



# Rimnada sistemica da dretg communal dalla vischnaunca da Sagogn

---

**Nummera**            **830.01**

**Tetel**                    **Lescha da taxas da cura e promoziun  
dil turissem**

**Ediziun**                Revisiun dils 12.09.2008

Revisiun dils 18.03.1991  
Revisiun dils 04.09.1987  
Remplazza lescha dils 29.04.1977

**Valeivel**              12.09.2008

## **Remarcas preliminaras**

Ord motivs da simplificaziun serefereschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa publicaziun uffiziala mintgamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter.

Davosa correctura informala 10.03.2024 tras Thomas Candrian

## **Cuntegn**

<b>I. Disposiziuns generalas</b>	<b>3</b>
<b>II. Taxas da cura</b>	<b>3</b>
<b>III. Taxa per promoziun dil turissem</b>	<b>5</b>
<b>IV. Stipulaziuns comunablas</b>	<b>7</b>

## I. Disposiziuns generalas

Zweck

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Sagogn erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe. Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

## II. Taxas da cura

Subjekt der KT

### Art. 2

<sup>1</sup> Jeder in der Gemeinde Sagogn übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne daselbst steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

<sup>2</sup> Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Objekt der KT

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Befreiung

### Art. 4

<sup>1</sup> Von der Kurtaxe befreit sind

- a) Kinder unter 6 Jahren
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und somit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen.
- c) Personen, die in Sagogn ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeiten nachgehen.
- d) Personen, die sich in Sagogn in Ausübung militärischer oder polizeilicher Funktion aufhalten.
- e) Personen, die sich am Ort zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag des Verkehrsvereins Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festlegen.

Ermässigung

**Art. 5**

<sup>1</sup> Kinder zwischen 6 und 12 Jahren bezahlen die Hälfte des für die Erwachsenen gültigen Kurtaxenansatzes. Der Gemeindevorstand kann die Altersgrenzen auf 6 bis 16 Jahre festsetzen, wenn die kantonale Beherbergungsabgabe nicht mehr erhoben wird.

Bemessung  
nach Logiernacht

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

- a) Fr. 2.20 in Beherbergungsbetrieben, Ferienhäusern, Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen und Privatzimmern.
- b) Fr. -.50 in Gruppenunterkünften, Zelten und Wohnwagen.

Obligatorische  
Familienpauschale

**Art. 7**

<sup>1</sup> Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern sind verpflichtet, die Kurtaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer jährlichen Familienpauschale zu entrichten. Zur Familie zählen die Ehegatten oder ständig zusammenlebende Partner und die wirtschaftlich abhängigen Kinder.

<sup>2</sup> Die obligatorische Familienpauschale beträgt Fr. 150.—.

Freiwillige Gästepauschale

**Art. 8**

<sup>1</sup> Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche die obligatorische Familienpauschale zu entrichten haben, können für ihre unentgeltlich beherbergten Gäste und Angehörigen eine freiwillige Gästepauschale entrichten.

<sup>2</sup> Die freiwillige Gästepauschale beträgt zusätzlich zur obligatorischen Familienpauschale pro Bett Fr. 35.—.

Meldepflicht;  
Solidarhaftung

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Beherberger, Haus- und Wohnungseigentümer oder deren Vertreter haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Für nicht abgelieferte Kurtaxen haften die Beherberger solidarisch. Das Abrechnungsverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Verwendung der  
KT

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Kurtaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden.

### III. Taxa per promoziun dil turissem

Subjekt der TFA

**Art. 11**

<sup>1</sup> Einer TFA unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Person bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz der selbständig erwerbenden natürlichen Person in der Gemeinde Sagogn befindet. Ebenfalls der TFA unterliegen Personen, wenn sie in der Gemeinde

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind.
- b) Betriebsstätten/Filialen unterhalten.

<sup>2</sup> Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben.
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern.
- c) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Restaurants, Banken, Versicherungsagenturen, Lebensmittelgeschäfte, Landwirtschaftsbetriebe für den Anteil von direkt vermarkteten Produkten, Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie Architekten, Ärzte, Anwälte usw.

Objekt  
der TFA

**Art. 12**

<sup>1</sup> Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Sogn.

<sup>2</sup> Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren abgabepflichtigen Branchen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig.

Befreiung

**Art. 13**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit der betreffenden Person.

<sup>2</sup> Von der Abgabepflicht generell befreit sind unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit.

Bemessung  
der TFA

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppen von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

- a) Beherberger gemäss Art. 11 Abs. 2 lit a/b Fr. 13.— pro Bett.
- b) Die übrigen in Art. 11 Abs. 2 umschriebenen Abgabepflichtigen aus einer Grundtaxe sowie einer Taxe nach Massgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/Leiter und deren Familienangehörigen, ohne Lehrlinge.

<sup>2</sup> Grundtaxe und Abgabe pro Beschäftigten berücksichtigen den Nutzen/die Abhängigkeit vom Tourismus sowie die Wertschöpfung; sie betragen Fr. 38.-- bzw. Fr. 25.-- pro Wertungspunkt. Die Einreihung der einzelnen Betriebsarten erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Verwendung der TFA **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus der TFA sind ausschliesslich für Ausgaben, die im überwiegenden Masse im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, einzusetzen. Sie sollen eine wirksame Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer, sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

## IV. Stipulaziuns comunablas

Vollzug und Verwaltung **Art. 16**

<sup>1</sup> Mit Einzug der Verwaltung und der Verwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Taxen und Abgaben wird der Verkehrsverein Sagogn (Uniu da traffic Sagogn) betraut.

Kontrolle und Auskunftspflicht **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Verkehrsverein Sagogn ist berechtigt, die für die Erhebung der Taxen und Abgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die abgabepflichtigen Personen haben sämtliche zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen.

Widerhandlungen **Art. 18**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand auf Antrag des Verkehrsvereins mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- bestraft. Hinterzogene KT und TFA sind nachzuzahlen.

Inkrafttreten **Art. 19**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Eine Teilrevision der Artikel 6, 7, 8 und 14 wurde von der Gemeindeversammlung am 12. September 2008 genehmigt.

<b>Ediu tras</b>			
<b>Acceptau tras</b>	radunonza communal	<b>ils</b>	12.09.2008
<b>Controllau tras</b>	regenza dil cantun GR		
Publicaziun ufficiala dalla vischnaunca da Sagogn.			

